

WAHLBEKANNTMACHUNG

der Stichwahl

der Landrätin oder des Landrats im Landkreis

am 10. April 2011 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Eltville am Rhein ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Rathaus Eltville	Gutenbergstraße 13, Erdgeschoss
2	Schlitt-Schule	Schwalbacher Straße 27, Erdgeschoss
3	Turnhalle TG Eltville	Wörthstraße 37
4	Stützpunktfeuerwache Eltville	Erbacher Straße 11, 1. Stock
5	Freiherr-vom-Stein-Schule	Adolfstraße 22, Erdgeschoss
6	Caritas, Sozialstation/Altenheim	Sonnenbergstraße 45, Erdgeschoss
7	Hattenheimer Burg	Burggraben 9
8	Ev. Gemeindezentrum Erbach	Eltviller Landstraße 20
9	Erbacher Halle	Bachhöller Weg
10	Vereinsraum Martinthal	Schiersteiner Straße 16
11	Grundschule Rauenthal	Hauptstraße 27

Während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein ein Verzeichnis über barrierefreie Wahlräume bereit; es muss evtl. ein Wahlschein beantragt werden.

Die Wahlbenachrichtigung für die Direktwahl gilt auch für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die für die Direktwahl bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten daher für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Die Stichwahl findet in denselben Wahlbezirken und Wahlräumen wie die vorangegangene Direktwahl statt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.3.2011 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und festgelegt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direktwahl nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben (§§ 60, 16a Abs. 2 der Hessischen Kommunalwahlordnung - KWO -), erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl (§ 44 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG -). Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollten sie sich bitte unverzüglich an ihren Magistrat wenden.

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Personen, die nicht mehr über einen Antragsvordruck verfügen, wenden sich schnellstmöglich an ihren Gemeindevorstand/Magistrat.

Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlbezirk** wählen, in dem sie **in das Wählerverzeichnis** eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis – nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will und die Unterlagen nicht von Amts wegen erhält oder sie bereits bei der Direktwahl beantragt hat, muss sich von dem Magistrat den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Magistrat zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Magistrat abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Magistrat ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Zusammentritt der Briefwahlvorstände Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein um **16 Uhr**.

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung** des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das **Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden**.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Der amtliche Stimmzettel enthält bei der Teilnahme von zwei Personen die folgenden Angaben der Bewerberinnen und/oder Bewerber nebeneinander bzw. bei der Teilnahme von nur einer Person die folgenden Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers:

Familie und Rufname, Alter, Beruf oder Stand, Gemeinde der Hauptwohnung, Träger des Wahlvorschlags

Wenn nur eine Bewerbung zugelassen ist, weiterhin eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ oder „NEIN“

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes **den amtlich hergestellten Stimmzettel**.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie die Stimme geben will, bei der Teilnahme nur einer Person kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig, ob sie eine „Ja“-Stimme oder eine „Nein“-Stimme abgeben will, danach faltet sie den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.

Eltville am Rhein, den 30. März 2011
Ort, Datum


Patrick Kunkel, Bürgermeister
(Magistrat und Unterschrift)